

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dubravko Mandic, Kaiser-Joseph-Str. 273, 79098 Freiburg, Az: 00624/14 RAM/MA

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Karlsruhe -Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 5 671 741-144

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dickhaut als Einzelrichter

am 17. Februar 2015

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.11.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag des Antragstellers ist gerichtet auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 03.12.2014 zusammen mit der Stellung des vorliegenden Eilantrags erhobenen Klage - A 4 K 2934/14 - des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 20.11.2014. Mit diesem Bescheid wurden der Antrag des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ferner wurde es abgelehnt, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und schließlich wurde dem Antragsteller - im Fall der nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise - die Abschiebung nach Mazedonien angedroht. Dieser Antrag ist nach den §§ 36 Abs. 3 AsylVfG, 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Hat das Bundesamt - wie hier - festgestellt, dass ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich unbegründet ist, so darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts bestehen (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Prüfung muss die Frage sein, ob das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigter zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst Verfahrensgegenstand wird. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung sehr wahrscheinlich nicht standhält (vgl. zu diesem Maßstab BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 678, 680; vgl. auch Huber, NVwZ 1997, 1080), oder wenn die Klage auch im Hinblick auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht völlig aussichtslos ist und sich dies auf die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung auswirken könnte (vgl. §§ 34 Abs. 1 AsylVfG und 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Auf das Asylgrundrecht kann sich der Antragsteller zwar schon deshalb nicht berufen, weil er auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist ist (siehe hierzu Art. 16a Abs. 2 GG und § 26a AsylVfG).

Fraglich ist indes, ob ihm auch die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht zuerkannt werden kann oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 Satz 1 AufenthG völlig aussichtslos ist. Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten seines Asylantrags kommt es gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an. Nach der Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes vom 31.10.2014 (BGBI I, 1649) gehört der Heimatstaat des Antragstellers, Mazedonien, zu den sicheren Herkunftsstaaten. Der Asylantrag eines Ausländers aus einem solchen Staat ist gemäß § 29a Abs. 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

Zwar entspricht es allgemeiner Auffassung und der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Gerichts, dass Angehörige von Minderheiten, u. a. auch der Volksgruppen der Ashkali, der Türken, der Albaner und der Roma in Mazedonien keiner ethnisch motivierten Verfolgung von Seiten des Staates und nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt sind sowie dass der mazedonische Staat bereit und imstande ist, einzelnen Übergriffen nichtstaatlicher Akteure wirksam zu begegnen (vgl. VG Freiburg, Urteile vom 23.01.2014 - A 4 K 2129/13 - und vom 25.09.2013 - A 4 K 1944/12 -, Gerichtsbescheid vom 19.05.2014 - A 4 K 697/14 - sowie Beschlüsse vom 11.12.2014 - A 4 K 2807/14 -, vom 08.12.2014 - A 4 K 2492/14 -, vom 17.11.2014 - A 4 K 2394/14 -, vom 14.10.2014 - A 4 K 1708/14 -, vom 27.05.2014 - A 4 K 1255/14 -, und vom 17.04.2014 - A 4 K 894/14 , jew. m.w.N.; so auch die ganz überwiegende Meinung in der Rechtsprechung, siehe hierzu u. a. VG München, Urteile vom 16.01.2014 - M 24 K 13.30752 - und vom 21.06.2013 - M 24 K 13.30149 -, juris; VG Aachen, Beschluss vom 29.01.2014 - 1 L 28/14.A -, juris; VG Münster, Urteil vom 02.05.2013

- 6 K 2710/12.A -, juris; VG Augsburg, Urteil vom 09.01.2013 - Au 7 K 12.30364 -,

juris; VG Gelsenkirchen, Urteile vom 30.10.2012 - 7a K 2126/12.A -, vom 27.07.2011

- 7a K 3497/10.A - und vom 11.05.2011 - 7a K 3657/10.A -, allesamt juris). Allein die

allgemeine nach wie vor schlechte und von hoher Arbeits- und Mittellosigkeit ge-

prägte Lebenssituation vieler Angehöriger von Minderheiten in Mazedonien rechtfer-

tigt nicht die Zuerkennung des Asylstatus, der Flüchtlingseigenschaft oder die Fest-

stellung von Abschiebeverboten (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11.05.2011,

a.a.O., m.w.N.).

Der individuelle Vortrag des Antragstellers zu seiner politischen Tätigkeit beim Bun-

desamt wirft auch unter Berücksichtigung der hierzu vorgelegten zahlreichen Doku-

mente weiterhin auch nach der Auffassung des Gerichts Fragen hinsichtlich seiner

Glaubwürdigkeit auf. Nach Aktenlage kann aber auch unter Berücksichtigung des

Vorbringens im gerichtlichen Verfahren derzeit noch nicht davon ausgegangen wer-

den, dass hinsichtlich des Antragstellers unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein

Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen könnte oder die Fest-

stellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 Satz 1 AufenthG völlig

aussichtslos ist. Die abschließende Klärung dieser Fragen ist vielmehr einem Haupt-

sacheverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren

und Auslagen) werden in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben

(§ 83b AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dickhaut

beglaubigt:

Meneghelli

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle